

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der Firma  
BuildDesk Österreich GmbH**

**I. Geltung**

Die Lieferung, Leistungen und Angebote der BuildDesk Österreich GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.

**II. Vertragsabschluss**

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns als geschlossen; auch das Absenden der vom Kunden bestellten Ware bewirkt den Vertragsabschluss. Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene, jedoch mind. 8-tägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden.

**III. Vertragsdauer bei Dienstleistung**

Die bestellte Leistung wird für den im Auftrag oder in der Auftragbestätigung festgelegten Umfang und Zeitraum erbracht. Ist der Vertragspartner kein Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so verlängert sich die Vertragslaufzeit wieder um die ursprüngliche Vertragslaufzeit, wenn der Kunde den Vertrag nicht unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist vor Ablauf der vereinbarten Leistungsperiode kündigt. Die Kündigung der Vereinbarung kann nur mittels eingeschriebenem Brief an BuildDesk Österreich erfolgen.

**IV. Preis**

Alle von uns genannten Preise sind, sofern nicht anderes ausdrücklich vereinbart ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet. **Bei Verbrauchergeschäften gilt Punkt IV. nicht.**

**V. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen**

Mangels gegenteiliger Vereinbarung sind unsere Forderungen vom Kunden sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf unserem Geschäftskonto als geleistet. Zusatzleistungen, über die vereinbarten Leistungen hinausgehend, sind vom Kunden angemessen zu bezahlen.

Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugzinsen in der Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen.

## **VI. Mahn- und Inkassospesen**

Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zu zweckentsprechender Rechtsverfolgung notwendig und angemessen sind, zu ersetzen, wobei er sich im Speziellen verpflichtet, max. die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstitute gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern wir die Mahnspesen selbst betreiben, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 12,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 5,- jeweils netto zu bezahlen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass in Folge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfällige Kreditkonten unsererseits anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

## **VII. Zurückbehaltungsrecht**

BuildDesk Österreich hat das Recht, bei Zahlungsverzug oder bei begründetem Verdacht einer schlechten Vermögenslage des Kunden die eigene Leistung bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten aushaftenden Schuld zurückzubehalten. Den Kunden gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages, sofern er kein Konsument ist.

## **VIII. Aufrechnung**

Der Kunde verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch nicht gegenüber Verbrauchern für den Fall unserer Zahlungsunfähigkeit sowie für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit unserer Forderung stehen, gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt sind. In diesen Fällen besteht für Verbraucher die Möglichkeit zur Aufrechnung.

## **IX. Eigentumsvorbehalt**

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Kosten und Spesen unser Eigentum. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen Geschäftsanschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Falle unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung als an uns abgetreten und sind wir jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. Im Falle einer Mehrzahl von Forderungen unsererseits, werden Zahlungen des Schuldners primär jenen unserer Forderungen zugerechnet, die nicht mehr durch einen Eigentumsvorbehalt oder ein anderes Sicherungsmittel gesichert sind.

Im Falle des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges stimmt der Käufer schon jetzt zu, dass wir die Ware auf seine Kosten jederzeit abholen können.

In der Geltungsmachung des Eigentumsvorbehalts bzw. auch im Falle der Rückholung der Ware liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dies ausdrücklich erklärt wurde.

#### **X. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist Sitz der Firma BuildDesk Österreich.

#### **XI. Lieferung, Transport**

Der Kunde stimmt dem von BuildDesk Österreich gewählten Transport zu. Kosten für den Transport trägt BuildDesk Österreich.

#### **XII. Gewährleistung**

Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetz wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behält sich BuildDesk Österreich vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels dem Verkäufer bekannt zu geben.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mangelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen insbesondere auch für Mangelfolgeschäden sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die Gewährleistung beträgt für bewegliche Sachen 6 Monate, für unbewegliche Sachen 1 Jahr ab Lieferung/Leistung.

**Sämtliche Bestimmungen des Punktes XII. gelten bei Verbrauchergeschäften nicht.**

#### **XIII. Schadenersatz**

Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt **nicht** für Personenschäden bzw. bei **Verbrauchergeschäften** für Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen. Das Vorliegen von zumindest grober Fahrlässigkeit hat, sofern es sich **nicht um ein Verbrauchergeschäft** handelt, der Geschädigte zu beweisen. Handelt es sich **nicht um ein Verbrauchergeschäft**, so beträgt die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen 6 Monate ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 5 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

#### **XIV. Schutz von Plänen und Unterlagen**

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und Ähnliches bleiben geistiges Eigentum der Firma BuildDesk Österreich. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und zur Verfügungsstellung einschließlich des auch nur auszugewiesenen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

Für den Fall des Verstoßes gegen diese Bestimmung verpflichtet sich der Kunde an Ecotech eine sofort fällige, gegenrechenbare und – **sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt** – nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000,- zu bezahlen.

BuildDesk Österreich übernimmt keine Haftung für die Unbedenklichkeit (immateriale Güterrechte) der vom Kunden zur Leistungserfüllung zur Verfügung gestellten Unterlagen. Sollte aber diesbezüglich BuildDesk Österreich von dritter Seite zur Verantwortung herangezogen werden, so verpflichtet sich der Kunde BuildDesk Österreich diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

#### **XV. Drucksorten**

Sämtliche zur Leistungsdurchführung vom Kunden an BuildDesk Österreich zur Verfügung gestellten Drucksorten, Bilder, Repros und sonstige vergleichbare Unterlagen können von diesem innerhalb von 14 Tagen nach Leistungserbringung zurückverlangt werden. Unterlässt dies der Kunde, so gehen diese ins Eigentum von BuildDesk Österreich über.

#### **XVI. Rücktrittsrecht**

In Bezug auf die von BuildDesk Österreich erstellten Softwareprodukte hat der Kunde ein Rücktrittsrecht von 14 Tagen ab Erhalt der Lieferung. Dieses Rücktrittsrecht besteht nicht bezüglich der von BuildDesk erstellten Softwareprodukte für deren Anwendung ein Freischaltcode erforderlich ist und dieser von BuildDesk Österreich dem Kunden zur Verfügung gestellt wird.

#### **XVII. Rechtswahl, Gerichtsstand**

Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ist der Kunde Verbraucher und liegen die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 des europäischen Schuldvertragsübereinkommens (EVÜ) nicht, aber ein Fall des Art. 5 Abs. 4 iVm Abs 5 EVÜ vor, so führt die Rechtswahl nicht dazu, dass dem Verbraucher der durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz entzogen wird. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz der Firma BuildDesk Österreich sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig. **Letzteres gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.**